



Boothaus- und Geländeordnung

Kanusportverein Wolfenbüttel e. V.

Beschlossen mit Vorstandsbeschluss vom 01.09.2026

§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Grundsatz

- (1) Diese Ordnung regelt die Nutzung des Bootshauses, der Vereinsanlagen, Steganlagen und des Vereinsgeländes des Kanusportvereins Wolfenbüttel e. V..
- (2) Sie dient der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit sowie dem Schutz des Vereinseigentums und einem geordneten Vereinsbetrieb.
- (3) Das Bootshaus und das Gelände stehen allen Mitgliedern zur Verfügung; der Paddel- und Trainingsbetrieb des Vereins hat stets Vorrang.
- (4) Jede Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung im Rahmen der Satzung, dieser Ordnung und weiterer Vereinsordnungen.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Verantwortung

- (1) Der Zugang zum Bootshaus ist Mitgliedern und externen Nutzenden nur im Rahmen ihrer jeweiligen Berechtigung gestattet.
- (2) Das aufschließende oder verantwortliche Mitglied trägt die Verantwortung für
 - a) Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit,
 - b) die Einhaltung dieser Ordnung,
 - c) das Verhalten aller anwesenden Personen.
- (3) Dies gilt insbesondere für Gäste und externe Nutzende.

§ 3 Schlüsselregelung

- (1) Mitglieder und externe Nutzende können auf Antrag einen Schlüssel erhalten. Über jeden Antrag, Art und Umfang der Berechtigung sowie Ausgabe, Entzug und Rücknahme entscheidet der Vorstand im Einzelfall; ein Anspruch besteht nicht. Schlüssel werden nur an volljährige Personen ausgegeben.
- (2) Ausgabe und Rücknahme werden mit dem Schlüsselantragsformular dokumentiert. Die Weitergabe von Schlüsseln und die Anfertigung von Nachschlüsseln sind untersagt.
- (3) Schlüsselverlust, Diebstahl oder Beschädigung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Über Ersatz, Kostenfolgen, Maßnahmen an der Schließanlage und die weitere Berechtigung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (4) Da der Schlüssel Teil einer Schließanlage ist, ist sorgfältig mit ihm umzugehen; die schlüsselinhabende Person trägt Mitverantwortung für das Vereinseigentum.

§ 4 Gäste und externe Personen

- (1) Gäste sind herzlich willkommen.
- (2) Für Gäste von Mitgliedern ist stets das einladende Mitglied verantwortlich.

- (3) Externe Nutzungen sind stets genehmigungspflichtig. Der Vorstand entscheidet über die Genehmigung und legt fest, ob eine Einweisung oder eine verantwortliche Begleitung erforderlich ist.
- (4) Gäste und externe Personen haben alle Vereinsordnungen, insbesondere diese Bootshaus- und Geländeordnung sowie die Bootsnutzungsordnung, einzuhalten.

§ 5 Veranstaltungen, Sondernutzungen

- (1) Der normale Sportbetrieb und übliche vereinsinterne Nutzungen durch Mitglieder sind zulässig. Veranstaltungen mit zehn oder mehr teilnehmenden Personen sind vorab anzumelden; externe Nutzungen bedürfen stets der vorherigen Genehmigung des Vorstands.
- (2) Anmeldungen, Reservierungen und Genehmigungsanträge erfolgen über <https://buchung.ksv-wf.de>. Das Buchungssystem weist aus, wann eine Einweisung erforderlich ist. Mannschaftsboote müssen reserviert werden.
- (3) Für den Saal gilt als interne Vorgabe des Vorstands eine maximale Belegung von 30 Personen. Der Vorstand kann im Einzelfall vorab eine Ausnahme genehmigen.
- (4) Die Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten.

§ 6 Ordnung, Sicherheit, Brandschutz

- (1) Gebäude, Anlagen, Möbel und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar ist dem Vorstand zu melden. Ersatz- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Türen, Tore und Fenster sind beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) In den Gebäuden ist offenes Feuer untersagt. Die vorhandene Feuerstelle darf genutzt werden; übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden.
- (5) Gasgrills, elektrische Geräte und Kücheneinrichtungen sind umsichtig zu benutzen.
- (6) Das jeweils gültige Jugendschutzgesetz ist zu beachten.
- (7) Kinder unter 12 Jahren sind auf dem Gelände und insbesondere auf Steganlagen durch Erwachsene zu beaufsichtigen.

§ 7 Nutzung von Räumen und Außenanlagen

- (1) Küche, Saal, Gruppenräume, Terrasse und Außenflächen sind nach Nutzung zu reinigen.
- (2) Geschirr, Gläser und Kochutensilien sind in den Geschirrspüler zu stellen, dieser ist zu starten und anschließend wieder auszuräumen; Handtücher sind zum Trocknen aufzuhängen.
- (3) Gartenmöbel sind nach Benutzung zusammenzustellen und unter dem Vordach zu lagern.
- (4) Müll ist getrennt zu entsorgen (Restmüll, Gelbe Tonne, Papier/Pappe).

§ 8 Heizung und Energie

- (1) Thermostate sind nach Nutzung wieder auf Stufe 1 zu stellen.
- (2) Einstellungen oder Programmierungen der Heizungsanlage dürfen nicht verändert werden.

§ 9 Private Gegenstände

- (1) Für persönliche Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.
- (2) Persönliche Gegenstände dürfen nur in dafür vorgesehenen angemieteten Spinden oder Lagerplätzen aufbewahrt werden.
- (3) Nicht zuordenbare oder unberechtigt abgestellte private Gegenstände dürfen nach vorherigem Hinweis (z. B. Aushang) und angemessener Fristsetzung durch den Vorstand entfernt und entsorgt werden.

§ 10 Getränke

- (1) Getränke können dem Kühlschrank entnommen werden und sind entsprechend dem Aushang zu bezahlen.

§ 11 Entgelte

- (1) Für Gäste, externe Nutzende sowie Sondernutzungen gelten die Regelungen der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 12 Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Ordnung können – abhängig von Schwere und Häufigkeit – Verwarnungen ausgesprochen, zeitweise Nutzungsbeschränkungen angeordnet sowie Kosten- oder Schadensersatz geltend gemacht werden.
- (2) Ein Ausschlussverfahren richtet sich ausschließlich nach der Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Bootshaus- und Geländeordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.
- (2) Frühere Regelungen zur Bootshaus- und Geländenutzung treten gleichzeitig außer Kraft.